

Markus Felber

Ohrfeige – Züchtigung oder Straftat? Wenig klärendes höchstrichterliches Leiturteil

Wer einem Kind regelmässig in erzieherischer Absicht Ohrfeigen und Fusstritte in den Hintern verabreicht, kann sich nicht auf ein elterliches Züchtigungsrecht berufen und ist folglich wegen Tätlichkeit zur Verantwortung zu ziehen.

[Rz 1] Das geht aus einem neuen Leiturteil des Bundesgerichts hervor, in dem leider offen bleibt, ob und wie weit es heute überhaupt noch ein elterliches Züchtigungsrecht gibt.

[Rz 2] Konkret zu beurteilen war in Lausanne das Verhalten des neuen Lebenspartners einer getrennt lebenden Frau, der deren Kinder regelmässig an den Ohren zog und ihnen während dreier Jahre rund ein Dutzend Mal Ohrfeigen sowie Fusstritte in den Hintern verabreicht hatte. Der Vater der Kinder reichte Strafklage ein gegen den Freund seiner Frau, doch wurde das Verfahren eingestellt. Dieses muss nun aber wieder aufgenommen werden, nachdem das Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde des Vaters gutgeheissen hat.

[Rz 3] Laut mündlich beratenem und daher vermutlich nicht einstimmig zustande gekommenem Urteil des Kassationshofs in Strafsachen wird Gewalt an Kindern oder deren erniedrigende Behandlung heute abgelehnt. Auf internationaler Ebene geschieht dies in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Kinderrechtskonvention, und auf nationaler Ebene schützt die Bundesverfassung ausdrücklich die Integrität von Kindern (Art. 11). Ob die Eltern von jeder physischen Gewalt absehen müssen oder ob leichte Züchtigungen noch zulässig sind, ist in der Rechtslehre umstritten.

[Rz 4] Das Bundesgericht lässt die Frage in seinem neuen Urteil offen und äussert sich auch nicht dazu, ob eine getrennt lebende Mutter den allenfalls noch verbleibenden Rest eines Züchtigungsrechts gegen den Willen des Vaters der Kinder an ihren neuen Lebenspartner delegieren kann. Die heikle Problematik konnte umschifft werden, weil das zu beurteilende Verhalten des neuen Freundes der Mutter aus Sicht des Bundesgerichts ohnehin weit über das hinausging, was als Erziehungsmassnahme noch gerechtfertigt werden könnte. Wer Kinder ein Dutzend Mal innert dreier Jahre mit Hand und Fuss traktiert, wendet eine auf Gewalt basierende Erziehungsmethode an, gegen die der Richter sogar von Amtes wegen einzuschreiten hat (vgl. Art. 126 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

Urteil 6S.361/2002 vom 5. 6. 03 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 12. Juli 2003 (Nr. 159), S. 16

Rechtsgebiet	Straftaten gegen Leib und Leben
Erschienen in	Jusletter 14. Juli 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Ohrfeige – Züchtigung oder Straftat?, in: Jusletter 14. Juli 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2528